An das Heerespersonalamt Roßauer Lände 1 1090 WIEN

**7** 

050201 / 99 1650

+43(0)50201 10 17041 Fax: E-Mail: posteingang@bmlv.gv.at

## ANTRAG AUF KOSTENERSATZ FÜR FORTGEZAHLTE BEZÜGE

gemäß § 34b Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)

Angaben zum Arbeitgeber						
	Firmenanschrift:	Firmenstempel:				
Beitragskontonu	mmer SVT:					
UI	D-Nummer:					
Kontoverbindung	z/Bankinstitut:					
IBAN:	·········					
Sachbearbeiter:	Tel:					
Fax:	E-Mail:					
Es wird ein Kostenersatz für (Anzahl) außerordentliche Zivildienstleistungen gem. § 21 Abs. 1 ZDG von Arbeitnehmern, denen die Bezüge fortgezahlt wurden, gemäß Aufstellung auf der Rückseite, beantragt.						
Antragsfrist:	Antragsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni des de außerordentlichen Zivildienst gem. § 21 Abs. 1 ZI					
Strafbestimmungen:	Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder durch das HGG 2001 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu € 700,00 zu rechnen.					
Beilagen: Erklärung Informationsblatt Lohnbestätigung						
Ort, D	atum	Stampiglie, Unterschrift				
Datenschutzhinweis: Die Datenschutzerklä	rung des Heerespersonalamtes ist abrufbar über: w	ww.bundesheer.at/datenschutz				

KE Antrag aoZD DVR Nr. 0708844 Stand: Dezember 2020

Familienname Vorname	Geburtsdatum	außerordentlicher Zivildienst von – bis	Höhe der fort- gezahlten Bezüge nach Abzug des AN SV-Beitrages	Pauschal- entschädigung	Antrag auf Kostenersatz
				-	
				1	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
Summe beantragter Kostenersatz:					

## Erläuterungen zur Fortzahlung (siehe Informationsblatt):

- Familienbeihilfe und Leistungen gemäß § 26 EstG 1988 (Aufwandsentschädigungen) zählen nicht zu den fortgezahlten Bezügen.
- Außerordentliche Zivildiener gem. § 21 Abs. 1 ZDG sind immer beim Sozialversicherungsträger für den Übungszeitraum abzumelden.
- SV-Beiträge sind während des außerordentlichen Zivildienstes nicht zu entrichten, daher auch kein Anspruch auf Kostenersatz.
- Mehrleistungen (Überstunden) der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des außerordentlichen Zivildienstes gem. § 21 Abs. 1 ZDG werden bei anteilsmäßiger Fortzahlung ersetzt.
- Die Pauschalentschädigung wurde bereits an den außerordentlichen Zivildiener gem. § 21 Abs. 1 ZDG ausbezahlt und ist daher vom Kostenersatz abzuziehen.